

UNIVERSALPLAN NR. 1
AUSGABE VON GRATISAKTIEN
FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. OKTOBER 2022 BIS ZUM 30. SEPTEMBER 2023

(Alle Mitarbeiter der UES CDA Holdings und der Einheiten der BU Parcs de Loisirs, die die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, mit Ausnahme der Begünstigten von Plan Nr. 26)

1. GEGENSTAND

Dieser Plan, der vom Verwaltungsrat der Compagnie des Alpes ("**CDA SA**") aufgrund der von der außerordentlichen Hauptversammlung am 9. März 2023 in ihrem 21. Beschluss erteilten Vollmacht umgesetzt wurde, soll den rechtlichen Rahmen für die Ausgabe von Gratisaktien für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 zugunsten aller Mitarbeiter der UES CDA Holdings und der Einheiten der BU Parcs de Loisirs, die sie direkt oder indirekt im Sinne der Bestimmungen von Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs (Code de commerce) kontrolliert (wie in **Anhang 1** aufgeführt) (die „**betroffenen Einheiten**“), die die in Artikel 2 aufgeführten Bedingungen erfüllen (mit Ausnahme der Begünstigten von Plan Nr. 26, wie durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 23. Mai 2023 umgesetzt), festlegen.

Dieser Plan zur Ausgabe von Gratisaktien wird zum 31. August 2023 in Anwendung des in den Artikeln L. 225-197-1 bis L. 225-197-6 des französischen Handelsgesetzbuchs kodifizierten Systems eröffnet.

2. BEGÜNSTIGTE

Die gemäß diesem Plan ausgegebenen Aktien sind Mitarbeitern vorbehalten, die zum 31. August 2023:

- (i) Teil der Belegschaft einer der betroffenen Einheiten sind; und
- (ii) wenn diese Mitarbeiter saisonal beschäftigt sind (zeitlich befristeter saisonaler Arbeitsvertrag ohne die ausdrücklich in **Anhang 2** aufgeführten Verträge): nachweisen, dass sie mindestens 4 Monate¹ in der Belegschaft einer Konzerngesellschaft der Compagnie des Alpes (bestehend aus CDA SA und allen Gesellschaften, die von ihr direkt oder indirekt im Sinne von Artikel L.233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs kontrolliert werden) (die „**CDA-Gruppe**“) und in jedem der beiden vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre zu mindestens 50 % der gesetzlichen Referenzarbeitszeit anwesend waren; und

¹ Zählt vom Eintrittsdatum in die Belegschaft bis zum Austrittsdatum aus der Belegschaft, d. h. 120 nicht unbedingt aufeinanderfolgende Vertragstage.

- (iii) wenn diese Mitarbeiter unbefristet sind²: mindestens 2 Jahre Dienstzeit in der Belegschaft eines Unternehmens der CDA-Gruppe oder mindestens 4 Monate Anwesenheit in der Belegschaft eines Unternehmens der CDA-Gruppe und in jedem der beiden vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre mindestens 50 % der gesetzlichen Referenzarbeitszeit nachweisen; und
- (iv) keine Zuteilung von Gratisaktien gemäß Plan Nr. 26, wie er durch Beschluss des Verwaltungsrats am 23. Mai 2023 umgesetzt wurde, erhalten haben;

(im Folgenden einzeln als „**Begünstigter**“ und gemeinsam als „**Begünstigte**“ bezeichnet).

Es wird hiermit klargestellt, dass kein Begünstigter nach der Übertragung der Aktien gemäß den in diesem Plan vorgesehenen Bedingungen mehr als zehn Prozent (10 %) des Kapitals der CDA SA hält oder halten wird.

Die Ausgabe von Gratisaktien gemäß diesem Plan garantiert oder impliziert nicht das Recht auf irgendeine andere Ausgabe von Gratisaktien, wenn die CDA SA in Zukunft einen ähnlichen Plan umsetzt. Die Ausgabe von Gratisaktien im Rahmen dieses Plans stellt weder eine garantierte variable vertragliche Vergütung noch eine dem Begünstigten als Gegenleistung für die gemäß seinem Arbeitsvertrag geleistete Arbeit gezahlte Vergütung dar. Daher kann die Ausgabe von Gratisaktien in der Berechnungsgrundlage für Abfindungen oder im Falle des Ausscheidens eines Begünstigten fälligen Zahlungen nicht berücksichtigt werden. Die Rechte der Begünstigten aus diesem Plan ändern den Arbeitsvertrag der Begünstigten nicht und sind nicht Teil davon.

Der Begünstigte muss die Ausgabe im Rahmen einer von dem für die Verwaltung des vorliegenden Plans zuständigen depotführenden Finanzinstitut veranlassten Annahmekampagne angenommen haben.

3. ANZAHL DER DEN BEGÜNSTIGTEN AUSGEgebenEN AKTIEN

Der maximale Kapitalanteil der CDA SA, der durch alle gemäß dem 21. Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. März 2023 ausgegebenen Gratisaktien repräsentiert wird, darf einerseits ein Prozent (1 %) der Gesamtzahl der Aktien, die am Tag des Beschlusses des Verwaltungsrats das Grundkapital bilden, und andererseits einen Betrag, der so hoch ist, dass die kumulierte Anzahl der ausgegebenen und nicht im Rahmen bestehender Pläne und des vorgenannten Beschlusses übertragener Gratisaktien sowie offener und noch nicht ausgeübter Optionen, die Mitarbeitern aufgrund von bestehenden Optionsplänen für die Zeichnung oder den Kauf von Aktien oder zum Zeitpunkt der Ausgabe von Gratisaktien gewährt werden, nicht überschreiten, und darf sieben Prozent (7 %) der Gesamtzahl der Aktien, die am Tag der Entscheidung des Verwaltungsrats zur Umsetzung dieses Plans das Grundkapital der CDA SA bilden, nicht überschreiten.

Jedem Begünstigten dieses Plans werden 30 CDA SA-Aktien ausgegeben.

Jeder Begünstigte wird einzeln über die Ausgabe von Aktien zu seinen Gunsten durch ein Zuteilungsschreiben, begleitet von diesem Reglement, informiert.

4. ZEITRAUM DES AKTIENERWERBS

4.1. Bedingungen für die Übertragung der ursprünglich ausgegebenen Aktien

² D. h. Inhaber eines unbefristeten Arbeitsvertrags.

4.1.1. Bedingungen für die Übertragung von ursprünglich an saisonal Beschäftigte ausgegebenen Aktien

Die im Rahmen dieses Plans ausgegebenen Gratisaktien werden erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei (3) Jahren (nachfolgend die „**Sperrfrist**“), die am 31. August 2023 begann und am 1. September 2026 um 00:00 Uhr endet, an jeden Begünstigten übertragen (nachfolgend der „**Erwerbszeitpunkt**“). Dies geschieht unter der Voraussetzung:

- dass der Begünstigte die Ausgabe im Rahmen einer von dem für die Verwaltung des vorliegenden Plans³ zuständigen depotführenden Finanzinstitut veranlassten Annahmekampagne angenommen hat; und
- dass die den Begünstigten beschäftigende betroffene Einheit am 31. August 2023 nach wie vor zum Ende der Erwerbsfrist am 1. September 2023 unmittelbar oder mittelbar im Sinne der in Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs genannten Bestimmungen von der CDA SA kontrolliert wird (es sei denn, der Begünstigte ist am Erwerbsdatum in der Belegschaft eines anderen Unternehmens der CDA-Gruppe tätig; in diesem Fall gilt diese Bedingung als erfüllt).

Die Übertragung der ursprünglich vom Verwaltungsrat an saisonal Beschäftigte ausgegebenen Aktien unterliegt keinen Leistungsbedingungen, die am Erwerbstag erfüllt werden müssen.

4.1.2. Bedingungen für die Übertragung von ursprünglich an unbefristet Beschäftigte (Inhaber eines unbefristeten Arbeitsvertrags) ausgegebenen Aktien

Die im Rahmen dieses Plans ausgegebenen Gratisaktien werden erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei (3) Jahren (nachfolgend die „**Sperrfrist**“), die am 31. August 2023 begann und am 1. September 2026 um 00:00 Uhr endet, an jeden Begünstigten übertragen (nachfolgend der „**Erwerbszeitpunkt**“). Dies geschieht unter der Voraussetzung:

- dass der Begünstigte die Ausgabe im Rahmen einer von dem für die Verwaltung des vorliegenden Plans⁴ zuständigen depotführenden Finanzinstitut veranlassten Annahmekampagne angenommen hat; und
- dass die den Begünstigten beschäftigende betroffene Einheit am 31. August 2023 nach wie vor zum Ende der Erwerbsfrist am 1. September 2023 unmittelbar oder mittelbar im Sinne der in Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs genannten Bestimmungen von der CDA SA kontrolliert wird (es sei denn, der Begünstigte ist am Erwerbsdatum in der Belegschaft eines anderen Unternehmens der CDA-Gruppe tätig; in diesem Fall gilt diese Bedingung als erfüllt); und
- dass dieser Begünstigte vom 31. August 2023 bis zum Erwerbsdatum dauerhaft in der Belegschaft des Konzerns anwesend war. Da die den unbefristet Beschäftigten durch den Verwaltungsrat ausgegebenen Aktien ausschließlich von der Anwesenheit des Begünstigten in der Belegschaft der Gruppe abhängig sind (s. Artikel 2 oben), dürfen sie erst nach Ablauf der vorgenannten drei (3) Jahre übertragen werden, wenn ihre Begünstigten diese Anwesenheit in der Konzern-Belegschaft während der Sperrfrist und bis einschließlich zum Erwerbszeitpunkt kontinuierlich beibehalten haben – in der Praxis am 1.

³ In diesem Zusammenhang muss jeder Begünstigte dem depotführenden Finanzinstitut eine gültige E-Mail-Adresse zukommen lassen, da er diese Bedingung andernfalls nicht erfüllen kann.

⁴ In diesem Zusammenhang muss jeder Begünstigte dem depotführenden Finanzinstitut eine gültige E-Mail-Adresse zukommen lassen, da er diese Bedingung andernfalls nicht erfüllen kann.

September 2026, außer im Falle des Ausscheidens oder Eintritts in den Ruhestand (in letzterem Fall gilt die Teilnahmebedingung am Erwerbsdatum als erfüllt). Der Verlust seines Status als Mitarbeiter des Konzerns durch den Begünstigten erfolgt mit dem Datum des Inkrafttretens der Beendigung seines Arbeitsvertrags (mit Ausnahme des oben genannten Ruhestands). Insbesondere im Falle eines Kontrollwechsels kann er auch an dem Tag eintreten, an dem die Einheit, an die der Begünstigte durch seinen Arbeitsvertrag gebunden ist, nicht mehr Teil des Konsolidierungskreises im Sinne von Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs ist.

Die Übertragung der ursprünglich vom Verwaltungsrat an unbefristet Beschäftigte ausgegebenen Aktien unterliegt keinen Leistungsbedingungen, die am Erwerbstag erfüllt werden müssen.

4.1.3. Tod des Begünstigten vor dem Erwerbsdatum

Im Todesfall können die Erben des Begünstigten gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 225-197-3 des französischen Handelsgesetzbuchs die Ausgabe der Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Tod verlangen. Da die Übertragung der Anteile vorbehaltlich der Annahme durch diesen Begünstigten unterliegt und nur erfolgt, wenn die den Begünstigten beschäftigende betroffene Einheit direkt oder indirekt als beherrschte Einheit im Sinne der Bestimmungen von Artikel L.233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs fortbesteht, gelten diese Bedingungen als erfüllt und die Übertragung des Eigentums an den Aktien auf die jeweiligen Erben findet am früheren der folgenden Termine statt: innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem der Ausgabeantrag bei CDA SA eingegangen ist, oder am Erwerbsdatum.

4.2. Situation der Begünstigten während der Sperrfrist

Während der Sperrfrist sind die Begünstigten nur Inhaber von persönlichen und nicht übertragbaren Rechten, eine bestimmte Anzahl von Aktien ganz oder teilweise zu erhalten. Sie sind weder Eigentümer dieser Aktien noch haben sie die mit ihnen verbundene Rechte, seien es Stimm- oder Dividendenrechte.

Das Recht auf Ausgabe der Gratisaktien ist darüber hinaus bis zum Erwerbsdatum gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 225-197-3, Absatz 1 des französischen Handelsgesetzbuchs nicht übertragbar.

4.3. Informationen an Begünstigte nach dem Erwerbsdatum

Am Erwerbsdatum übernimmt der Verwaltungsrat der CDA SA oder ihr Chief Executive Officer, der im Rahmen einer Unterdelegation handelt, die endgültige Liste der Begünstigten, aus der die Anzahl der ihnen jeweils übertragenen Aktien hervorgeht (d. h. 30 Anteile im Rahmen dieses Plans). Die Begünstigten werden über die Übertragung der besagten Aktien informiert.

4.4. Schutz der Rechte der Begünstigten bei Finanzgeschäften

Sofern die CDA SA in Einklang mit der von der Hauptversammlung am 9. März 2023 durch außerordentlichen Beschluss erteilten Genehmigung während der Sperrfrist eine Finanztransaktion gemäß Artikel L. 225-181 des französischen Handelsgesetzbuchs durchführt (Kapitalerhöhung durch Eingliederung von Rücklagen, Gewinnen oder Ausgabeaufschlägen; Ausgabe von Kapitalwertpapieren oder Wertpapieren, die das Recht auf Zuteilung von Kapitalwertpapieren gewähren, wobei den Aktionären ein Vorzugszeichnungsrecht vorbehalten ist; Ausschüttung von Rücklagen oder Ausgabeaufschlägen; Änderung der Gewinnverwendung; Abschreibung oder Herabsetzung des Kapitals), kann der Verwaltungsrat die Anzahl der den Begünstigten

übertragenen Aktien anpassen, um den Auswirkungen dieser Transaktionen Rechnung zu tragen und die Rechte der Begünstigten zu erhalten.

Im Falle einer Fusion der CDA SA mit einer anderen Gesellschaft während der Sperrfrist erhalten die Begünstigten gegebenenfalls Aktien der aufnehmenden Gesellschaft, nach Anpassung der Anzahl aufgrund des im Fusionsvertrag festgelegten Austauschverhältnisses.

4.5. Übergabe der Aktien

Am Erwerbsdatum überträgt die CDA SA das Eigentum an den jedem Begünstigten übertragenen Aktien.

An diesem Datum werden alle Begünstigten Aktionäre der CDA SA, deren Aktien derzeit an der Euronext Paris zum Handel in Teilfonds B zugelassen sind. Somit werden sie Inhaber aller mit dem Status als Aktionär verbundenen Rechte und unterliegen den Bestimmungen der Satzung und den Entscheidungen der Hauptversammlungen.

Die auf diese Weise erworbenen Aktien sind ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem der Erwerbszeitpunkt liegt, das heißt grundsätzlich ab dem 1. Oktober 2025, ausschüttungsberechtigt (außer in Todesfällen mit Aufforderung durch die Erben gemäß Artikel 4.1.3, die wahrscheinlich zu einer früheren Übergabe der Aktien führt).

Folglich deckt der mit den Aktien verbundene Dividendenanspruch nur die Ausschüttung von Dividenden für das Jahr ab, in dem die Aktien übertragen wurden, sowie für jedes Folgejahr.

5. AUFBEWAHRUNGSFRIST FÜR ÜBERTRAGENE AKTIEN

Begünstigte müssen ihre Aktien ab dem Erwerbsdatum nicht behalten, es gibt keine Aufbewahrungsfrist.

In diesem Zusammenhang wird die CDA SA im Namen jedes Begünstigten die Registrierung auf einem registrierten Konto bei dem von der CDA SA autorisierten depotführenden Finanzinstitut vornehmen, das derzeit Uptevia ist.

Die Verfügbarkeit der Aktien kann der Depotbank nach Übertragung der Aktien durch CDA SA an jeden Begünstigten zur Kenntnis gebracht werden und wird in einer Mitteilung über die Registrierung auf dem eingetragenen Konto spezifisch erwähnt.

Jeder Begünstigte erklärt sich durch die Zustimmung zum Empfang von Aktien gemäß diesem Reglement ab dem Tag der Übergabe der Aktien damit einverstanden, ab dem Tag der Übergabe elektronisch zu den Hauptversammlungen der Aktionäre der CDA SA eingeladen zu werden, sofern dies im Rahmen der vom depotführenden Finanzinstitut gemäß Artikel 4.1 durchgeführten Planannahmekampagne nicht ausdrücklich abgelehnt wird. Darüber hinaus kann jeder Begünstigte, der in die Nutzung elektronischer Kanäle zur Einberufung von Hauptversammlungen eingewilligt hat, nachträglich die Rückkehr zur postalischen Einberufung beantragen.

6. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Ab dem Erwerbsdatum (d. h. ab 1. September 2026, außer im Todesfall) können die Aktien vorbehaltlich der in Artikel L. 225-197-1 des französischen Handelsgesetzbuchs und in den Bestimmungen dieses Plans vorgesehenen Beschränkungen frei übertragen werden.

Daher dürfen Begünstigte ihre Aktien weder dreißig (30) Kalendertage vor Bekanntgabe eines Halbjahres- oder Jahresberichts, die die CDA SA öffentlich zugänglich zu machen hat, noch im Falle des Besitzes privilegierter Informationen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) übertragen.

7. GELTENDES RECHT

Die auf die Aktienausgabe anwendbaren Steuer- und Sozialversicherungsregeln unterscheiden sich je nach Wohnsitzland der Begünstigten. Sowohl der Begünstigte als auch sein Arbeitgeber können im Rahmen dieses Plans Melde- und/oder Mitwirkungspflichten unterliegen.

Der Begünstigte ist allein für die Einhaltung der ihm obliegenden Erklärungen und Zahlungen einschließlich seiner Steuerpflichten verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung jedes Begünstigten, sich über die steuerliche und gesellschaftliche Behandlung der ihm zugeteilten Aktien zu informieren, insbesondere im Hinblick auf die Zuteilung, den Erwerb oder die Übertragung der Aktien oder gegebenenfalls die Zahlung einer Dividende.

Die CDA SA stellt den Begünstigten auf einer dedizierten Website eine Zusammenfassung der in jedem der betroffenen Länder geltenden Steuer- und Sozialregelungen nur zu Informationszwecken zur Verfügung. Dies stellt weder eine Verpflichtung für Letztere dar, noch begründet es eine Haftung seitens der Gesellschaft.

Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des Begünstigten, die von der CDA SA autorisierten Depotbank über jede Änderung des Steuersitzes zu informieren.

7.1. Bestimmungen, die für Unternehmen gelten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind

CDA SA-Wertpapiere sind zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen. Die Begünstigten unterliegen daher insbesondere den Bestimmungen über Marktmissbrauch, die in der europäischen Verordnung Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 („MAR-Verordnung“) und in der allgemeinen Verordnung der französischen Finanzaufsichtsbehörde Autorité des marchés financiers enthalten sind.

7.2. Sonderbericht des Verwaltungsrats

Es wird klargestellt, dass die ordentliche Hauptversammlung jedes Jahr durch einen Sonderbericht des Verwaltungsrats über die gemäß den Bestimmungen der Artikel L. 225-197-1 bis L. 225-197-3 des französischen Handelsgesetzbuchs durchgeführten Geschäfte informiert wird.

7.3. Bestimmungen für saisonal Beschäftigte der betroffenen Einheiten außerhalb Frankreichs

Die Ausgabe von Aktien gemäß diesem Plan bedeutet unwiderruflich für jeden saisonal Beschäftigten die Ermächtigung für die CDA SA und den Arbeitgeber des saisonal Beschäftigten zum 31. August 2023, (i) die von Letzterem aufgrund der Erwerbs und/oder der Übertragung der Aktien geschuldeten Steuern und Sozialbeiträge von den Vergütungselementen des saisonal Beschäftigten abzuziehen und/oder (ii) zur Erfüllung der vorgenannten steuerlichen und sozialen Sicherungspflichten den Verkauf aller oder eines Teils der von einem saisonal beschäftigten Begünstigten erworbenen Aktien zu veranlassen, insbesondere für saisonal beschäftigte Begünstigte, die am Erwerbsdatum nicht mehr bei einer betroffenen Einheit beschäftigt wären;

diese Übertragungsbestimmung zur Deckung der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben des Begünstigten wird im Folgenden als „Sell-to-Cover“ bezeichnet.

Ab dem Erwerbsdatum wird das Sell-to-Cover-Programm automatisch umgesetzt, das jeder saisonal' beschäftigte Begünstigte durch Zustimmung zum Erhalt von Aktien gemäß diesem Reglement genehmigt.

Gemäß dem *Sell-to-Cover* weist CDA SA und/oder der Arbeitgeber des saisonal beschäftigten Begünstigten die Depotbank der an einen saisonal beschäftigten Begünstigten übertragenen Aktien, an der Euronext Paris die Anzahl der Aktien zu veräußern, die für die Zahlung von Steuern und Abgaben durch den saisonale beschäftigten Begünstigten, die die den saisonal beschäftigten Begünstigten zum 31. August 2023 beschäftigende betroffene Einheit an die lokalen Steuer- und Sozialbehörden zahlen muss, erforderlich sind. Der Erlös aus dem Verkauf der Aktien wird somit an die jeweilige den saisonal beschäftigten Begünstigten am 31. August 2023 beschäftigende betroffene Einheit gezahlt, was jeder saisonal beschäftigte Begünstigte durch die Zustimmung zum Erhalt von Aktien gemäß diesem Reglement genehmigt.

Dieses *Sell-to-Cover-Programm* ist eine wesentliche Bedingung dieses Plans und untrennbar von den Rechten saisonal beschäftigter Begünstigter im Rahmen des Plans.

7.4. Bestimmungen für unbefristet Beschäftigte der betroffenen Einheiten außerhalb Frankreichs

Die Ausgabe von Aktien gemäß diesem Plan bedeutet unwiderruflich für jeden unbefristet Beschäftigten die Ermächtigung für die CDA SA und den Arbeitgeber des saisonal Beschäftigten zum 31. August 2023, (i) die von Letzterem aufgrund der Erwerbs und/oder der Übertragung der Aktien geschuldeten Steuern und Sozialbeiträge von den Vergütungselementen des Beschäftigten abzuziehen und/oder (ii) zur Erfüllung der vorgenannten steuerlichen und sozialen Sicherungspflichten den Verkauf aller oder eines Teils der von einem unbefristet beschäftigten Begünstigten erworbenen Aktien zu veranlassen; diese Übertragungsbestimmung zur Deckung der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben des Begünstigten wird im Folgenden als „Sell-to-Cover“ bezeichnet.

Im Gegensatz zu saisonal beschäftigten Begünstigten bleibt die Wahl zwischen dem oben genannten System der Einbehaltung der Vergütung oder des Sell-to-Cover, wie in Artikel 7.3 oben beschrieben, beim unbefristet beschäftigten Begünstigten.

* * *

Dieses Reglement wird nur zu Informationszwecken in die österreichisches und flämisches Deutsch übersetzt. Nur die französische Version dieses Reglements ist maßgebend. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der übersetzten und der französischen Version hat Letztere Vorrang.

ANLAGE 1

Gesellschaft	RCS
Compagnie des Alpes SA	349 577 908 (Paris)
Compagnie des Alpes – Skigebiete	477 855 787 (Paris)
CDA Management	500 244 140 (Paris)
Ingénierie des loisirs (INGELO)	534 870 803 (Chambéry)
CDA DL	534 737 432 (Paris)
Grévin & Compagnie (Parc Astérix)	334 240 033 (Compiègne)
Société du Parc du Futuroscope	444 030 902 (Poitiers)
Futuroscope Maintenance et Développement	832 736 490 (Poitiers)
Musée Grévin	552 067 811 (Paris)
France Miniature	348 677 196 (Versailles)
Avenir Land (Walibi Rhône Alpes)	311 285 068 (Wien)
Belpark (Walibi Belgium + Bellewaerde)	0439.050.308 (RPM Nivelles, Belgien)
Family Park GMBH	FN126549 b (Registernummer) (Österreich)
By Grévin (Chaplin's World)	CHE-100.468.361 (Handelsregister des Kantons Waad) (Schweiz)

ANLAGE 2

Die Inhaber der nachstehend aufgeführten Verträge sind von dem in diesem Reglement über den Universalplan Nr. 1 zur Ausgabe von Gratisaktien ausgeschlossen:

Frankreich:

CDD-Ersatzvertrag
CDD über vorübergehende Mehrarbeit
CDD für die Ausübung / Vertretung
Ausbildungsverträge
Lehrverträge

Schweiz:

Verträge auf Abruf

Belgien:

Zeitarbeitsverträge (Studentenvertrag)
Befristete Verträge (Flexi-Jobvertrag)

Österreich:

CDD-Ersatzvertrag